

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Oberreute

vom 14.12.2023.

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Oberreute folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|----------------------------|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 55,00 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte | 72,00 €, |
| c) eine Kindergrabstätte | 55,00 €, |
| d) eine Urnenerdgrabstätte | 62,00 €, |
| f) eine Urnenwandnische | 66,00 €, |
- (2) Beim Erwerb eines Nutzungsrechts werden angefangene Jahre voll gerechnet. Die Grabgebühr ist im Voraus in einer Summe für die gesamte Nutzungsdauer von 20 Jahren, bei Urnen 15 Jahre, zu errichten. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (1) | Leichenhausbenutzung incl. Reinigung | 60,00 €. |
| (2) | Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt | |
| | a. bei einer Erdgrabstätte | 480,00 €, |
| | b. bei einer Kindergrabstätte | 250,00 €, |
| | c. bei einer Urnenerdgrabstätte | 125,00 €, |
| | d. bei einer Urnenbestattung in einer Urnenwandnische oder Urnenstele | 75,00 € |
| | Der Erschwerniszuschlag bei Eis, Stein und vergleichbaren Hindernissen beträgt je angefangene Stunde | 50,00 €. |
| (3) | Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt | 100,00 €. |
| (4) | Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich 4 Sargträger beträgt | 140,00 €. |
| (5) | Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich 6 Sargträger beträgt | 210,00 €. |
| (6) | Die Gebühr für den Transport der Urne auf dem Friedhof beträgt | 35,00 €. |
| (7) | Die Gebühr beträgt bei | |
| | a) der Ausgrabung einer Leiche oder von Gebeinen | 1.200,00 €, |
| | b) der Ausgrabung einer Leiche oder von Gebeinen Tiefgrab | 1.400,00 € |
| | c) der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg | 100,00 €, |
| | d) der Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis | 50,00 €, |
| | e) der Umbettung von Urnen und Aschenresten | 150,00 €, |

- f) der Entfernung einer Urne aus der Urnenwand 50,00 €.
- (8) Der Zuschlag für Arbeiten je nach Ausgrabung, Umbettung oder nachträgliche Tieferlegung zum normalen Grabpreis beträgt samstags 25% und sonntags 50 %.
- (9) Die Gebühr für das Verbringen eines Sarges in das Leichenhaus beträgt 40,00 €.
- (10) Die Gebühr für das Verbringen einer Urne in das Leichenhaus beträgt 30,00 €.
- (11) Der Zuschlag für das Verbringen eines Sarges oder einer Urne in das Leichenhaus beträgt abends 50 % und nachts, am Wochenende und feiertags 100 %.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach §14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (4) Das Abräumen eines Grabes mit Grabstein und Umfassung durch die Gemeinde bei Ablauf der allgemeinen Ruhezeit oder vorzeitiger Grabaufgabe wird pro Grabstelle nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (5) Als Auslagenersatz für allgemeine Verwaltungsaufgaben der Friedhofsverwaltung werden je Sterbefall 25,00 € erhoben.

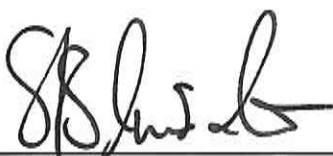
§ 7 Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Ansätze enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in dieser Gebührensatzung bewerteten vergleichbaren Leistungen zu bemessen sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 16.08.2008 mit Änderungssatzung vom 18.02.2013 außer Kraft.

Oberreute, 14.12.2023



Schneider, 1. Bürgermeister

